

Des mesures et des sanctions peuvent-elles être prises contre les auteurs de celle-ci?

4. Le Conseil fédéral est-il en outre prêt à intervenir énergiquement auprès d'Eurotel et des auteurs de campagnes de publicité mensongère analogues afin d'empêcher de tels abus?

5. Le Conseil fédéral estime-t-il également que la propagande pour le bradage du sol national est, par principe, malvenue et qu'il faut donc s'abstenir d'en faire? De telles actions encouragent en effet artificiellement une évolution regrettable qui va totalement à l'encontre des intérêts et des vœux légitimes du peuple suisse, qui demande que l'on conserve nos terres toujours plus rares et dont l'importance est vitale pour nos descendants.

6. Afin que les étrangers ne soient pas incités – qui plus est artificiellement – à acheter des terrains dans notre pays qui n'en a déjà pas trop à disposition, il faudrait créer des bases légales permettant d'interdire, en Suisse au moins, de faire de la publicité de ce genre ou de limiter une telle réclame de façon draconienne. Le Conseil fédéral est-il disposé à faire le nécessaire dans ce sens?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Hegg, Meier-Zürich, Oehen, Soldini (4)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Seit Jahren stellt die intensive Werbung in ausländischen Medien für Grundstück- und Immobilienverkäufe an Personen mit Wohnsitz im Ausland ein beträchtliches öffentliches Ärgernis dar. Diese bedauerlichen Aktionen profitsüchtiger Spekulanten sind – in Verbindung mit dem kläglichen Versagen von «Lex von Moos» und «Lex Furgler» – zur Hauptsache für die bedenklichen Ausmasse verantwortlich, die der Ausverkauf der Heimat in den vergangenen über zwanzig Jahren angenommen hat.

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 20. Mai 1984 ist deutlich eine grosse Skepsis des Schweizervolkes gegenüber dieser Entwicklung und der Wunsch nach einer wirksamen Bremse des Grundstückverkaufs an Ausländer zutage getreten. Der Bundesrat hat der Willensäusserung des Souveräns in seinem Verordnungsentwurf zur neuen «Lex Friedrich», die am 1. Januar 1985 in Kraft tritt, teilweise Rechnung getragen.

Besonders bedenklich sind Anzeigen, wie die im Interpellationstext zitierte, die mit offensichtlich falschen Angaben die Immobilienverkäufe ins Ausland anheizen wollen. Ein möglichst weitgehendes Werbeverbot ist deshalb und angesichts des Schadens, der dem Schweizervolk durch den Verlust des Heimatbodens zugefügt wird, überfällig.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 15. August 1984

Rapport écrit du Conseil fédéral du 15 août 1984

Der schweizerische Ersteller des Apparthotels «La Val» in Breil/Brigels, das von der Eurotel-Gruppe bewirtschaftet wird, ist im Besitz einer sogenannten Grundsatzbewilligung zum Verkauf von 42 Hotelappartements an Personen im Ausland (Kontingent 1980).

Das fragliche Inserat ist offenbar von einer deutschen Verkaufsorganisation ohne Rücksprache mit dem Verkäufer in Umlauf gesetzt worden. Letzterer hat den Inhalt in aller Form missbilligt und das Notwendige veranlasst, um ein weiteres Erscheinen dieser Annonce zu verhindern.

Zum Inhalt des Inserates ist folgendes zu bemerken: Sämtliche zum Verkauf an Ausländer vorgesehene Wohnungen unterliegen der hotelmässigen Bewirtschaftung. Jeder Erwerber ist somit verpflichtet, seine Wohnungen während 150 bis 250 Tagen pro Jahr der Eurotel-Organisation zu überlassen. Ein «unbegrenzt Wohnrecht», wie im Inserat erwähnt, ist daher ausgeschlossen. Der Wohnungseigentümer könnte deshalb, selbst wenn er im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung wäre, seine Wohnung nicht für den Daueraufenthalt nutzen. Der Erwerb von Grundeigentum gibt übrigens in keinem Fall Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Auch erhalten deutsche Staats-

angehörige die Niederlassungsbewilligung nicht nach fünf, sondern erst nach zehn Jahren.

Das Inserat erweist sich somit in jeder Hinsicht als irreführend. Zusammen mit dem Interpellanten ist der Bundesrat der Auffassung, dass derartige Werbemethoden zu missbilligen sind. Die schweizerischen Behörden haben indessen keine Möglichkeit, gegen unlautere und irreführende Werbung im Ausland vorzugehen. Ein Verbot der Werbung in der Schweiz für den Verkauf von Grundstücken an Personen im Ausland liesse sich daher leicht umgehen. Es erübrigt sich schon aus diesem Grunde, gesetzliche Grundlagen für ein solches Verbot zu schaffen.

Le président: L'interpellateur est partiellement satisfait de la réponse du Conseil fédéral.

84.488

Interpellation Humbel Verweigerer des Zivilschutzdienstes Protection civile. Objecteurs

Wortlaut der Interpellation vom 22. Juni 1984

Die Zahl der Verweigerer beim Zivilschutz nimmt leider von Jahr zu Jahr zu. Auch hat sich gezeigt, dass die Anwendung der Vorschriften bezüglich Disziplinar- und Strafmassnahmen in unseren Kantonen uneinheitlich ist.

Diese Feststellungen veranlassen mich, dem Bundesrat folgende Fragen zu stellen:

1. Ist der Bundesrat in der Lage, die Zahl der Verweigerer in allen 26 Kantonen für die letzten fünf Jahre bekanntzugeben? Gleichzeitig soll eine Übersicht betreffend die Massnahmen

- Bussen
 - Haft/Gefängnis
 - Ausschlüsse vom Zivilschutzdienst
- aufgestellt werden.

2a. Ist der Bundesrat bereit, den zuständigen kantonalen Amtsstellen Weisungen zu erteilen, damit die Vorschriften für Disziplinar- und Strafmassnahmen einheitlich angewandt und konsequent befolgt werden?

2b. Oder erachtet der Bundesrat eine Gesetzesänderung für notwendig, damit die Einheitlichkeit erreicht werden kann?

Texte de l'interpellation du 22 juin 1984

Dans la protection civile, le nombre des objecteurs augmente malheureusement d'année en année. En outre, il est apparu que les dispositions concernant les mesures disciplinaires et pénales ne sont pas appliquées de la même manière dans tous les cantons.

Etant donné ce qui précède, le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Peut-il indiquer, pour chacun des 26 cantons, quel a été le nombre d'objecteurs au cours de cinq dernières années? Il convient d'établir en même temps un tableau des mesures prises

- amendes
- arrêts/emprisonnement
- exclusion du service de protection civile

2a. Le Conseil fédéral est-il prêt à donner des directives aux services cantonaux compétents, afin que les dispositions concernant les mesures disciplinaires et pénales soient appliquées de manière uniforme et conséquente?

2b. Ou bien est-il d'avis que, pour arriver à une application uniforme, il est nécessaire de modifier la loi?

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die unterschiedlichen Strafmassnahmen der Kantone in

Zivilschutzstrafsachen haben nicht nur eine Verunsicherung der jeweils zuständigen Zivilschutzstellen zur Folge, sondern sie bewirken, dass die ungleiche Praxis von Gegnern unserer Gesamtverteidigung dazu benützt wird, die Institution Zivilschutz trotz ihres rein humanitären Charakters in Misskredit zu bringen. Auch das offizielle Organ des Schweizerischen Zivilschutzverbandes (SZSV), die Zeitschrift «Zivilschutz», vermisst in ihrer jüngsten Nummer 6/84 bei der Frage der Ahndung von Zivilschutzverweigerungen eine «unité de doctrine». Mit einer einheitlichen Straf- bzw. Gerichtspraxis im Falle von Zivilschutzverweigerungen und Disziplinarvergehen würde dem in der Bundesverfassung verankerten Artikel, wonach «jeder Schweizer vor dem Gesetz gleich ist», grössere Nachachtung verschafft.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 29. August 1984

Rapport écrit du Conseil fédéral du 29 août 1984

In der Armee werden die Verstösse gegen militärische Vorschriften durch die Militärjustiz geahndet. Dagegen liegen Verfolgung und Beurteilung von Handlungen, die gemäss Artikel 84 des Zivilschutzgesetzes mit Strafe bedroht sind, den Kantonen, d. h. den zivilen Gerichten ob.

Zu den einzelnen Fragen ist folgendes festzuhalten:

– Obwohl die zivilen Gerichte ihre Strafsentscheide und Einstellungsbeschlüsse im Bereich des Zivilschutzes der Bundesanwaltschaft melden, sind genaue Angaben über die Zahl der Schutzdienstverweigerer nicht möglich. Die Meldungen enthalten meist nur den Hinweis auf Artikel 84 des Zivilschutzgesetzes. Darunter fallen auch eine ganze Reihe anderer Tatbestände, selbst solche, die im Militärdienst dem Disziplinarrecht unterstehen.

Immerhin ist festzustellen, dass die Anzahl Fälle mit Freiheitsstrafen verglichen mit der Zahlen der Pflichtigen – 272 000 leisten jährlich Schutzdienst – sehr gering ist. So wurden gestützt auf Artikel 84 des Zivilschutzgesetzes 1982 und 1983 gesamtschweizerisch folgende Freiheitsstrafen ausgesprochen:

	1982	1983
Bedingte Haft- und Gefängnisstrafen	51	73
Unbedingte Haft- und Gefängnisstrafen	15	66
Gesamthaft demnach	66	139

– Die zuständigen kantonalen Gerichte beurteilen die Strafanzeigen nach freiem Ermessen. Sie haben von keiner Behörde Weisungen entgegenzunehmen. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der Übertragung der Strafverfolgung an die zivilen Gerichte. Gewisse Praxisunterschiede sind tatsächlich festzustellen. Dies ist aber auch in anderen Bereichen, so etwa im Strassenverkehrsrecht, der Fall.

– Mit Blick auf die geringe Zahl von Freiheitsstrafen besteht kein Anlass, die Zivilschutzgesetzgebung in diesem Punkt zu ändern oder gar von der föderalistischen Ordnung abzuweichen. Im laufenden Revisionsverfahren zur Aufgabenneuverteilerung (1. Paket) ist dies denn auch weder aus dem Kreis der Kantone noch von anderer Seite verlangt worden.

– Der Bundesrat beabsichtigt indessen, die in Artikel 63 Buchstabe b der Zivilschutzverordnung festgehaltene Unwürdigkeit als Ausschlussgrund näher zu umschreiben, um eine gewisse Vereinheitlichung sicherzustellen.

Le président: L'interpellateur est partiellement satisfait de la réponse du Conseil fédéral.

84.305

Interpellation Keller

**Militärdienstverweigerer. Weiteres Vorgehen
Objection de conscience. Mesures envisagées**

Wortlaut der Interpellation vom 5. März 1984

Volk und Stände haben am 26. Februar 1984 die Zivildienstinitiative wuchtig abgelehnt. Dennoch ist das Problem der Militärdienstverweigerung in den Augen auch zahlreicher Bürgerinnen und Bürger, die gegen die Initiative stimmten, nicht befriedigend gelöst.

Ich frage daher den Bundesrat:

– Teilt er die Auffassung, dass für eine auf die Dauer befriedigende Lösung eine Verfassungsänderung nötig ist?

– Ist er bereit, in angemessener Frist ein konkretes Zivildienstmodell vorzulegen, das mit Blick auf die allgemeine Wehrpflicht verantwortbar ist, und aufgrund der Erkenntnisse der gescheiterten Vorlagen von 1977 und 1984 die Zulassungsbedingungen für einen Zivildienst zu umschreiben?

Texte de l'interpellation du 5 mars 1984

Le 26 février 1984, le peuple et les cantons ont rejeté massivement l'initiative pour un service civil. Cependant, même pour bon nombre de ceux qui ont voté contre, le problème n'a pas trouvé de solution satisfaisante.

Je pose donc les questions suivantes au Conseil fédéral:

– Est-il d'avis qu'une solution satisfaisante à long terme nécessite une modification de la constitution?

– Est-il prêt à proposer, dans un délai raisonnable, un modèle concret de service civil qui soit compatible avec le service militaire obligatoire pour tous et, s'appuyant sur l'expérience des échecs des projets de 1977 et de 1984, est-il disposé à définir dans quelles conditions le service civil serait admis?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Ablehnung der Zivildienstinitiative, so massiv sie auch ausfiel, bedeutet meines Erachtens nicht, dass das Schweizervolk den Ist-Zustand ein für alle Male als befriedigend erachtet. Die Abstimmung machte aber deutlich, dass dieses Minderheitenproblem nicht gelöst werden kann, indem die Betroffenen und ihre Sympathisanten der Mehrheit die ihnen genehme Lösung aufdrängen wollen. Eine Lösung für diese Minderheit kann wohl nur zustande kommen, wenn sie von allem Anfang an auf konsensfähiger Grundlage erarbeitet wird. In diesem Sinne scheint es nach dem Fiasko vom 26. Februar 1984 zweckmässig, wenn Bundesrat und Parlament in dieser Frage künftighin die Initiative ergreifen und die Führung übernehmen. Es wird darum gehen, in einer ersten Phase den waffenlosen Militärdienst auf Gesetzesstufe zu regeln und die Möglichkeiten der Entkriminalisierung der Dienstverweigerer (gemäss überwiesener Motion im Nationalrat) auszuschöpfen. Um eine Änderung der Verfassung wird man aber kaum herkommen, wenn man die Frage auf die Dauer befriedigend lösen will.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Juni 1984 zur Interpellation Keller, zu den Motionen Carobbio (84.359) und Graf (84.324), zur Motion der LdU/EVP-Fraktion (84.358), zum Postulat der freisinnig-demokratischen Fraktion (84.314) sowie zu den Interpellation Ott (84.320) und Humbel (84.313)

Rapport écrit du Conseil fédéral du 4 juin 1984 concernant l'interpellation Keller, les motions Carobbio (84.359) et Graf (84.324), la motion du groupe AdI/PEP (84.358), le postulat du groupe radical-démocratique (84.314) ainsi que les interpellations Ott (84.320) et Humbel (84.313)

Interpellation Humbel Verweigerer des Zivilschutzdienstes

Interpellation Humbel Protection civile. Objecteurs

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.488
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1437-1438
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 779

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.